

VG 25 L 123/20 A

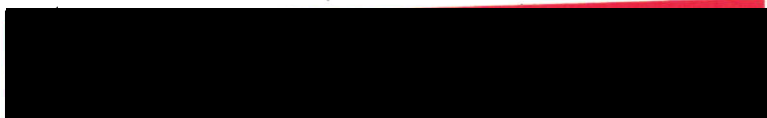
Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Jentsch Rechtsanwälte,  
Eichendorffstraße 13, 10115 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bühs  
als Einzelrichter

am 22. Juni 2020 beschlossen:

Der Beschluss vom 10. Dezember 2019 – VG 25 L 499.19 A – wird geändert.  
Die aufschiebende Wirkung der Klage – VG 25 K 500.19 A – wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

### Gründe

Das Gericht ändert von Amts wegen seinen Beschluss vom 10. Dezember 2019 – VG 25 L 499.19 A – nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO. Danach kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist dabei allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. März 2011 – BVerwG 8 VR 2/11 –, juris Rn. 8). Dies ist hier der Fall, weil nunmehr das Aussetzungsinteresse des Antragstellers dem öffentlichen Vollzugsinteresse der sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnung überwiegt, denn seine angeordnete Überstellung nach Frankreich lässt sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr durchführen.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung nach Frankreich ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung für den Fall an, dass ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG) abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind nicht mehr erfüllt. Im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ist Deutschland mittlerweile durch Zeitablauf für den Asylantrag des Antragstellers nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO zuständig. Danach ist der originär zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur (Wieder-)Aufnahme verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO durchgeführt wird (sog. Überstellungsfrist). Nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO ist eine Überstellung durchzuführen, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des (Wieder-)Aufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat (erste Variante) oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung (zweite Variante) hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – BVerwG 1 C 16/18 –, juris Rn. 17).

Ausgehend hiervon ist die Überstellungsfrist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abgelaufen. Sie begann erstmals nach der Annahme des Wiederaufnahmeersuchens durch die französischen Behörden vom 8. November 2019 an zu laufen. Sie wurde jedoch erneut am 10. Dezember 2019 in Lauf gesetzt, weil das Gericht an diesem Tag einen fristgerecht gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden

- 3 -

- 3 -

Wirkung der ebenso fristgerecht erhobenen Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO als un begründet zurückgewiesen hat (vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2019 – VL 499.19 A). Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO löst kraft Gesetzes ein Überstellungsverbot aus (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG iVm Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 Dublin III-VO) und setzt bei einem Zurückweisungsbeschluss die Überstellungsfrist neu in Gang (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 – BVerwG 1 C 15/15 –, juris Rn. 11). Diese Frist ist jedoch am 10. Juni 2019 abgelaufen, ohne dass der Antragsteller tatsächlich überstellt worden wäre.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes hat sich die Überstellungsfrist auch deshalb nicht verlängert, weil es dem Antragsteller mit Schreiben vom 8. April 2020 mitgeteilt hat, dass es die Vollziehung der Abschiebungsanordnung nach § 80 Abs. 4 VwGO iVm Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO ausgesetzt hat. Dem steht auch nicht entgegen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 8. Januar 2019 – BVerwG 1 C 16/18 –, juris Rn. 19 ff.), die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO durch die Behörde generell geeignet ist, die in Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO vorgesehene Überstellungsfrist zu unterbrechen. Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf hiernach auch unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen; wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen; dann haben die Belange eines Antragstellers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes offenkundig Vorrang vor dem Beschleunigungsgedanken (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – BVerwG 1 C 10/10 –, juris Rn. 27 ff. mwN).

Ausgehend hiervon durfte die behördliche Aussetzungsentscheidung nicht ergehen, weil es dem Bundesamt nicht darum ging, den Belangen des Antragstellers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich der noch offenen Anfechtungsklage, die einen Rechtsbehelf im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO Rechtsbehelf darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – BVerwG 1 C 16/18 –, juris Rn. 29), Rechnung zu tragen. Vielmehr erfolgte die behördliche Aussetzung „bis auf weiteres“ allein aufgrund der fehlenden tatsächlichen Überstellungsmöglichkeit nach Frankreich und nicht aufgrund einer rechtlichen Überprüfung der Überstellungsentscheidung selbst (vgl. hierzu auch: VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Mai 2020 – 15 L 776/20.A –, juris Rn. 16; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15. Mai 2020 – 10 A 596/19 –, juris Rn. 19). Im Übrigen sind auch keine weiteren Rechtsgrundlagen benannt oder ersichtlich, wonach es dem Bundesamt möglich wäre, vom Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der in Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO vorgesehenen Frist abzuweichen (vgl. hierzu auch Europäische Kommission, COVID-19: Hinweise zur

- 4 -

- 4 -

Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung vom 17. April 2019, C 126/16, S. 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylG).

Dr. Bühs



Beglaubigt

Fritz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle